

Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.
Werner-von-Siemens-Str. 2-6 • Gebäude 5161 • 766446 Bruchsal

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
helga.pfleiderer@mlr.bwl.de

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für
Wein- und Obstbau Weinsberg
dietmar.rupp@lvwo.bwl.de

23.01.2018

Schätz- und Referenzwerte statt Ergebnisse von Bodenproben in den Wintermonaten zur Ermittlung des Düngedarfs von Erdbeeranlagen mit Auflage von Vlies nutzen

Sehr geehrte Frau Dr. Pfeleiderer, sehr geehrter Herr Dr. Rupp,

Berater und Mitglieder sind auf uns zugekommen und schildern folgenden Sachverhalt, der einer Klärung zur Anwendung der Düngeverordnung (DüV) bei der Erdbeerkultur mit Vliesabdeckung erforderlich macht:

Üblicherweise werden Freilanderdbeeren ab Februar mit Vlies abgedeckt, um Frostschäden zu reduzieren und eine Verfrühung herbeizuführen.

Die Abnahme der Vliese erfolgt erst wieder bei höheren Temperaturen ab März bzw. spätestens, wenn eine zweite Düngung zum Schieben der Blüten ansteht. Eine sehr geringe Teildüngung von etwa 10 - 30 kg N/ha wird vor Vliesauflage im Februar auf Flächen mit leichten Böden, bei Nährstoffentzug durch die Strohhrotte oder einer Vorkultur mit geringen Nährstoffrückständen erforderlich. Der Bedarf im Frühjahr gemäß DüV liegt bei 60 kg N/ha.

Laut DüV, § 4 Abs. 4 sind vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Demnach kann eine Bodenprobenahme bereits im Februar erforderlich werden.

Aus der Praxis ist bekannt, dass die Ergebnisse von Bodenproben, die von kalten und nassen Böden stammen, eine kaum belastbare Aussagekraft für die tatsächliche Düngung haben. Als Ursache ist der lange Zeitraum in Verbindung mit Mineralisations- und Verlagerungsprozessen und Humusabbau zu nennen, die bei kalten und nassen Böden deutlich anders verlaufen als in der Vegetationsphase. Ferner sind zum Zeitpunkt der Probenahme die Böden nicht selten gefroren.

Alternativ die Probe auf einen Termin zu verschieben, der näher an der Vegetationsphase liegt, ist aufgrund der Vliesauflage kaum organisatorisch umzusetzen. Auch wäre eine Abnahme der Vliese für die zeitlich angepasste Startdüngung mit vorgelagerter Bodenprobe unwirtschaftlich, da dafür Personal vorgehalten werden müsste. Letztlich würde durch die vorgelagerte Bodenprobenahme der Zeitpunkt der Vliesauflage weiter verzögern, was abhängig von der Witterung nachteilig sein kann.

Daher setzen wir uns gemeinsam mit dem LVEO e.V. dafür ein, dass lediglich für die erste Teilgabe vor Vliesauflage im Februar keine zeit- und kostenintensive Bodenprobe für die Düngedarfsermittlung erforderlich wird, sondern gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) bzw. b) der DüV repräsentativer Probenergebnisse oder Empfehlungen, Berechnungen bzw. Schätzwerte analog zum Frühgemüse mit Folienauflage nach Landesrecht herangezogen werden können. Für den Gemüsebau soll nach Aussage der Officialberatung ebenfalls diese Option genutzt werden können.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die Erzeuger keine zeit- und kostenintensiven Bodenproben für die Startgabe ziehen müssen, so dass mehr Zeit und Kraft für sinnvollere Tätigkeiten bleibt!

Wir würden uns im Namen der Erdbeererzeuger aus Baden-Württemberg sehr freuen, wenn eine Lösung der Beratung und Kontrollbehörden vorgeschlagen wird, die anhand der Schätzwerte bzw. Berechnungen eine Düngedarfsermittlung zulässt und somit eine erhebliche Vereinfachung bedeuten würde. Gerne stehen wir für einen Austausch zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Schumacher, Vorstandssprecher des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.

Sitz der Geschäftsführung:
Werner-von-Siemens-Str. 2-6
Gebäude 5161 • 76646 Bruchsal

Telefon: +49 7251 3032080
Telefax: +49 7251 3032095
E-Mail: kontakt@vsse.de
Internet: www.vsse.de

Geschäftsstelle:
Zeiligstraße 6
76694 Forst

Telefon: +49 7251 989343
Telefax: +49 7251 301888
E-Mail: weber@vsse.de
Internet: www.vsse.de

Volksbank Karlsruhe
BLZ 661 900 00 • Kto. 53210805
SWIFT-Code: GENODE61KA1
IBAN: DE 0666190000053210805
Ust.-Nr. DE 202242130